

Großherzoglich Hessische Zeitung.

Darmstadt den 1. December.

(Donnerstag.)

1808.

Nro. 66.

Da bei Erledigung protestantischer Patronats-Pfarren und Schul-Stellen in den Großherzoglich Hessischen Staaten, die von den Patronen derselben, erteilte Präsentationen bisher öfters eben so unzuweckmäßig als unzureichend ausgestellt, ja sogar, statt an den Souverain, an den Präsentaten gerichtet, und auch letzterem zugestellt worden sind, und demnach des Großherzogs Königliche Hoheit, theils zu Befestigung der daraus nur entstehenden Mißverständnisse und Verzögerungen, theils um auch in Ansehung dieses Punkts in Allerhöchst Dero gesammten Staaten eine Uniformität einzuführen, zu verordnen, Sich gnädigst bewogen gefunden haben, daß bei allen künftig eintretenden Erledigungs-Fällen protestantischer Patronats-Stellen, die auf diese den Patronen zukommende Präsentationen qualifizirter Subjekte, nur allein an den Souverain vermittelt besonderer im Wesentlichen nach dem unten beigefügten Formular, einzurichtenden Bittschreiben gerichtet, und bei Allerhöchst Denen selbst eingereicht, gegenfalls aber alle anders als auf diese Weise geschene Präsentationen gar nicht angenommen werden, auch daß ferner alle diejenige Patronen, welchen nicht, wie den Standesherrn in ihren Gebieten ein allgemeines Präsentations-Recht bewilligt, sondern die Ausübung dergleichen Patronats-Rechte nur in so weit, als sie dieselbe hergebracht haben, zugestanden worden ist, sich in ihren Präsentations-Bittschreiben, insbesondere auch noch darüber ausweisen sollen, worauf das von ihnen in Anspruch genommene Präsentations-Recht beruhe und woher ihnen solches zustehe; So wird diese höchste Verordnung sämtlichen Patronen protestantischer Pfarr- und Schulstellen in dem Großherzogthum Hessen mit dem Anfügen, daß sie sich aller und jeder Anforderung von Reversen zu enthalten haben und jedem Praesentato dergleichen auszustellen hiermit untersagt wird, öffentlich zu dem Ende bekannt gemacht, um sich in vorkommenden Fällen darnach genauest zu bemessen und zu beachten. Darmstadt den 19ten Nov. 1808.

Aus höchstem Special-Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimdes Ministerium.
Coulmann. Wreden.

vt. Stumpff.

Durchlauchtigster Großherzog!

Gnädigster Herr,

Ew. Königlichen Hoheit geruchen gnädigst zu genehmigen, daß ich den von N. gebürtigen Pfarrer (Schullehrer) zu der erledigten Pfarr- (Schul-) Stelle zu N. N. Ehrfurchtsvoll und mit der unterthänigsten Bitte präsentire, im Fall dieses Subject in der Prüfung tüchtig befunden werden sollte, demselben die Landesherrliche Bestätigung huldreichst zu erteilen.

In tiefster Devotion verharre ich

Ew. Königlichen Hoheit

(Datum)

unterthänigster

N. Graf von N.

